

A b s c h r i f t .

Der Reichswirtschaftsminister
Dev. II 33385

Berlin, den 22. September 1932.

R u n d e r l a s s Nr. 131/32.

Betr. Warenverkehr mit Schweden.

- - - - -

Mit sofortiger Wirkung ermächtige ich die Devisenbewirtschaftungsstellen, inländischen Importeuren, die im Besitz einer allgemeinen Genehmigung nach III,3 Ri, sind und im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes Waren aus Schweden bezogen haben, die Genehmigung zu erteilen, diejenigen Beträge, die sie zur Bezahlung von aus Schweden bezogenen Waren benötigen, jedoch wegen Erschöpfung der Höchstbeträge ihrer allgemeinen Genehmigungen bisher nicht mehr zahlen konnten oder künftig nicht zahlen können, zugunsten ihrer schwedischen Gläubiger auf ein bei der Reichsbank, Berlin, eingerichtetes Sonderkonto der schwedischen Reichsbank in Reichsmark einzuzahlen.

Der Importeur hat für jeden Einzelfall den Antrag bei der zuständigen Devisenbewirtschaftungsstelle zu stellen und dabei nachzuweisen, dass der gekürzte Höchstbetrag seiner allgemeinen Genehmigung/^{zur Bezahlung/}nicht mehr ausreicht: in geeigneten Fällen ist nachzuprüfen, ob die entsprechenden Bestimmungen meines Runderlasses Nr. 107 Ziff. V über die Ausnützung der Devisenkontingente eingehalten worden sind. In dem Antrag ist der geschuldete Betrag, die gekaufte Ware und die genaue Anschrift des schwedischen Gläubigers anzugeben. Die Devisenbewirtschaftungsstelle hat bei der Erteilung der Genehmigung in dem Genehmigungsbescheid zu vermerken:

1. den deutschen Schuldner,
2. den schwedischen Gläubiger,
3. die Warengattung,
4. den geschuldeten Betrag.

Der inländische Importeur legt diesen Genehmigungsbescheid der Reichsbank-Anstalt vor, bei der er die Einzahlung

zu Gunsten des bei der Reichsbank eingerichteten Sonderkonto leistet.

Entsprechende Anträge können auch für den deutschen Importeur von einem inländischen Agenten einer schwedischen Exportfirma, der im Besitz einer allgemeinen Genehmigung nach III/II Ri, ist, gestellt werden. In diesem Falle ist je nach dem Inhalt des Antrages entweder dem zahlungspflichtigen inländischen Importeur, für den der Antrag gestellt wird, die Genehmigung zur unmittelbaren Einzahlung auf das Sonderkonto oder dem antragstellenden Agenten selbst die Genehmigung zur Entgegennahme des Schuldbetrages von dem inländischen Importeur und zur Überweisung des Betrages auf das Sonderkonto zu erteilen; im letzteren Falle wird auch die Zahlung des inländischen Importeurs an den Agenten durch den Genehmigungsbescheid gedeckt. Für die Entscheidung über den Antrag des Agenten ist die Devisenbewirtschaftungsstelle zuständig, in deren Bezirk der zahlungspflichtige inländische Importeur seinen Sitz hat. Vor Erteilung der Genehmigung ist nachzuprüfen, ob bei dem betreffenden Importeur die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 dieses Runderlasses gegeben sind.

Die Grundsätze der Absätze 1 bis 3 finden weiter auf Zahlungen Anwendung, die auf Grund von an schwedischen Firmen erteilten allgemeinen Genehmigungen nach III, 5-8 Ri, wegen Erschöpfung der Höchstbeträge auf einem sogen. gesperrten Zwischenkonto verbucht worden sind (vgl. meinen Runderlass Nr. 73/32). In diesem Falle ist es Sache des kontoführenden Kreditinstituts, die Genehmigung zur Überweisung des im Einzelfall auf dem Zwischenkonto gutgebrachten Betrages auf das Sonderkonto der schwedischen Reichsbank zu erwir-

ken.

Die durch III,3 Abs. 1 e und III,4 Abs. 6 Ri.
und meinen Runderlass Nr. 70/32 getroffene Sonderregelung
für die Bezahlung von ausländischen Zellstoff wird durch
die Bestimmungen dieses Erlasses nicht berührt.

Im Auftrage gez. Waldeck.

Die Handelskammer

i.A.

Syndikus.